

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie

Band: 32 (1942)

Heft: 1-2

Rubrik: Kirchliche Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchliche Chronik.

Stimmen aus der römisch-katholischen Kirche zur konfessionellen Verständigung. In der Schweiz hat die Bewegung der römisch-katholischen Kirche, eine Begegnung zwischen Protestanten und Römisch-Katholiken anzubahnen, Fuss gefasst. Nach dem Ök. P. D.¹⁾ ist das Ziel dieser Una-Sancta-Bewegung folgendes:

«Sie stellt sich immer mehr als Hauptaufgabe dieser Zeit eine geistige Begegnung und Aussprache zwischen katholischen und evangelischen Christen. Man kam bisher hierin über einige Tastversuche nicht hinaus. Die Erfahrungen, die dabei gemacht wurden, haben aber doch schon gezeigt, dass ein grosses Bedürfnis dafür vorhanden ist, dass aber zunächst offizielle kirchliche Stellen, weil zu sehr gebunden, nicht in Frage kommen, während anderseits unverantwortliche Einzelgläubige allein zu wenig ins Gewicht fallen, um merkliche Ergebnisse zu erzielen. Es sind vielmehr auf beiden Seiten freie Gruppen und Gliederungen nötig, die aus Berufung das Wagnis unternehmen, „die zerstreuten Kinder Gottes in eins zusammenzubringen“. Sie leisten damit den Dienst der überkonfessionellen Verständigung, „stellvertretend für die Gesamtkirche“, soweit diese hierfür überhaupt noch bereit ist und in Frage kommt. So besteht schon seit Jahren in der Bruderschaft „Una Sancta“ (Meitingen, Augsburg, Süddeutschland) eine Basis solch katholisch-evangelischer Aussprache und Begegnung, die schon fruchtbare Verständigungsarbeit leisten konnte. Eine selbständige Parallel zu dieser Bewegung in Deutschland hat sich neulich gebildet auf Schweizerboden in der freien „Ökumenischen Gebets- und Arbeitsgemeinschaft „Una Sancta““ (Luzern, Schibliweg 4). Sie möchte im Geiste des Kreuzes, d. h. im Geiste der Busse und Umkehr, der Demut und Liebe dieser Verständigung dienen.»

Dass die Verständigung nicht so einfach ist, bestätigt eine Auseinandersetzung, die sich an einen Vortrag des Bischofs Besson von Freiburg-Lausanne geknüpft hat. Der Bischof hielt Ende letzten Jahres in einigen Schweizerstädten einen Vortrag: «L'église et le royaume de Dieu»²⁾. Behandelt wird die Mitgliedschaft des Reiches Gottes und die Erwerbung dieser Mitgliedschaft. Notieren wir einige Sätze. Ausgang ist die Auffassung, das Reich Gottes und die Kirche, d. h. römische Kirche, seien identisch, und die Zugehörigkeit zur Kirche, d. h. zur römischen, sei heilsnotwendig. Das Los der ausserhalb der Kirche Stehenden geht dem Bischof nahe, und es ist ihm sehr daran gelegen, ihnen die Seligkeit nicht absprechen zu müssen. Er unterscheidet zwischen einer tatsächlichen sichtbaren und geistigen Zugehörigkeit — die Römisch-Katholiken im

¹⁾ Ök. P. D. Nr. 4, Januar 1942.

²⁾ M. Besson: L'église et le royaume de Dieu, 4. Auflage, Librairie de l'Université, Fribourg 1942.

Zustand der Gnade —, einer bloss äusserlichen, aber unvollkommenen — die Römisch-Katholiken im Zustand der Sünde — und einer unsichtbaren und geistigen Zugehörigkeit zur Kirche. Wie steht es nun mit den Heiden, Juden, Mohammedanern, die nichts vom Christentum hören wollen, und den Mitgliedern der christlichen Gemeinschaften, die ausserhalb der Kirche sein wollen und diese nicht als von Christus gestiftet betrachten? Diese Christen, wenn sie guten Glaubens sind und meinen, das Recht, ja die Pflicht zu haben, der Kirche nicht anzugehören, weil sie sie nicht kennen, gehören ihr in geistiger Weise an, sofern sie im Sinne Christi Gottes Willen erfüllen und den Wunsch haben, Glieder der Kirche zu sein.

Der Vortrag hat Aufsehen erregt und veranlasste in der kirchlichen Presse eine Kontroverse. Besonders ist den Ausführungen der Genfer Theologieprofessor F. J. Leenhardt in einer Schrift unter gleichem Titel entgegengetreten¹⁾. Er hebt u. a. hervor, dass das Gebet der nicht römischen Christen um die Einheit der Kirche nicht die Rückkehr zur römischen Kirche bedeute, sondern den Sinn habe, die Gemeinschaft der Christen im Glauben an Christus, der die unsichtbare Einheit bewirke, möge auch sichtbar werden. Die äussere Einheit gehöre nicht zum Wesen der Kirche, sondern sei bloss geboten. Besonders wendet sich Prof. Leenhardt dagegen, dass die Protestanten den Heiden, Juden, Mohammedanern gleichgestellt werden, ihr christlicher Glaube gar nicht in Betracht komme, dagegen ihre Unwissenheit um die römische Kirche der Grund sei, dass sie zum Heil gelangen können. In beiden Publikationen werden im Anhang einzelne Punkte eingehender besprochen und in Anmerkungen antworten die Verfasser auf gefallene Einwendungen. Man bekommt den Eindruck, dass sie vielfach aneinander vorbeireden, da die Basis, von der aus die Kontroverse geführt wird, nicht die gleiche ist.

Bei dieser Gelegenheit ist auch der französische Abbé Couturier zitiert worden, der besonders für den ökumenischen Gedanken eintritt und zu diesem Zweck eine Schriftenreihe unter dem Titel «L'universelle Prière des Chrétiens pour l'Unité Chrétienne» herausgibt. In der jüngsten Veröffentlichung nehmen ein anglikanischer, ein lutherischer und ein reformierter Theologe zu den in Frage kommenden Problemen das Wort. In der Einleitung äussert sich der Abbé über die Haltung der römisch-katholischen Kirche zur ökumenischen Bewegung wie folgt²⁾:

«Die Haltung der katholischen Kirche zu der grossen, in der Geschichte der Christenheit neuen Bewegung ist von Papst Pius XI. in der Enzyklika „Mortalium Animos“ 1928 eindeutig bestimmt worden. Zwischen den gewichtigen, schroff wirkenden Zeilen dieser päpstlichen Urkunde lässt der Heilige Vater nichtsdestoweniger seine väterlichen Gefühle für alle Kinder Gottes auf Erden spürbar werden. Hierzu ist noch zu sagen,

¹⁾ L'église et le royaume de Dieu. Réflexions sur l'unité de l'église et sur le salut des Non-Catholiques. Editions Labor, Genève.

²⁾ Ök. P. D. Nr. 32, September 1941.

dass die ökumenische Bewegung sich seit ihren Anfängen entwickelt hat und nicht mehr in gleichem Masse die doktrinäre Haltung aufweist, die durch die Enzyklika mit Recht verurteilt wurde... Es muss fürwahr festgestellt werden, so heisst es in der „Nouvelle Revue Théologique“ (November/Dezember 1939), dass seit der ökumenischen Tagung von Stockholm 1925, von der die ökumenische Bewegung ihren gewaltigen Aufschwung nahm, diese in ständiger Läuterung sich davon freigemacht hat, was in ihrem Einsatz allzu menschlich war, um sich immer fester und sicherer werdenden Schrittes den Höhen zuzuwenden, auf denen die wahre Einheit gefunden werden kann... Man könnte sich sogar fragen, inwieweit es vorschnell wäre, in den aufeinander gefolgten grossen christlichen Weltkonferenzen: Stockholm (1925), Lausanne (1927), Oxford (1937) und Edinburg (1937) die ersten unbestimmten Etappen auf dem Wege zu erblicken, der zu einem umfassenden ökumenischen Konzil führt, wie es die Christenheit bis heute noch nicht gekannt hat. Diese Konferenzen würden dann die unerwartete, von der göttlichen Vorsehung bewirkte, ungewöhnliche, jedoch bereits erkennbare Vorbereitung des Konzils sein.»

Die Stellung Roms zur Einheit der Kirchen kennzeichnet der Jesuit Rouquette in der Revue catholique «Cité Nouvelle» vom 25. Oktober 1941 wie folgt¹⁾:

«Ich weiss, dass unser Fernbleiben aus der ökumenischen Bewegung für den Protestantismus ein Ärgernis ist. Aber ich flehe unsere getrennten Brüder an, doch verstehen zu wollen, dass das für uns eine Frage der Treue zu Gott und seinem Christus ist. Ein Kompromiss, durch den die Kirche ihre Lehre von der Einheit verschweigen würde, wäre für uns ein Verrat dessen, wovon wir glauben, dass es die lebendige Botschaft des Herrn, der Widerhall des erhabenen Wortes in uns ist, das der lebendige Gott selbst spricht. Das würde einem Verrat des Geistes um den Preis der Rettung des Leibes gleichbedeutend sein. Unsere getrennten Brüder werden von uns doch nicht eine Handlungsweise verlangen, die subjektiv eine schlechte Tat wäre. Sie werden nicht von uns erwarten, dass wir um der Notwendigkeit eines noch so geheiligen Zweckes willen subjektiv unsittliche Mittel rechtfertigen. Denn das würde eine Verleugnung der christlichen Moral, der Moral schlechthin sein. Wenn sie uns beweisen wollen, dass das, was wir subjektiv für unmoralisch halten, objektiv erlaubt ist, mögen sie es tun. Aber dann begeben sie sich wieder auf den Boden der Dogmatik über das Wesen der Kirche, d. h. auf den Boden des Widerspruchs, nicht jedoch auf den Boden einer einheitlichen Aktion.... Man erzählt, dass Luther auf dem Reichstage zu Worms, als er zum Widerruf aufgefordert wurde, den Ausspruch getan habe: „Ich kann nicht anders!“ Selbst wenn dieser Ausspruch erfunden sein sollte, hätte die Geschichte dadurch nur eine Korrektur erfahren; denn Luther hat sich in Wirklichkeit

¹⁾ Prot. Rundschau Nr. 1, 1942, S. 38 ff.

wohl noch deutlicher ausgedrückt, nämlich dass er, solange er nicht durch das Zeugnis der Schrift oder durch die Augenscheinlichkeit der Vernunft überzeugt worden sei, nichts widerrufen könne und widerrufen wolle, weil diese Handlungsweise gegen sein Gewissen unrecht und ehrlos wäre. Er ging dabei von der Einheit des Leibes Christi aus.

Wer wollte Luther deswegen tadeln, dass er sich dem verschloss, was für ihn subjektiv eine Unwahrheit gewesen wäre, wie immer auch es mit der objektiven Seite der Frage bestellt sein mag. Unsere getrennten Brüder sollten daher nicht erstaunt sein, wenn wir das Wort des sächsischen Mönches aufgreifend ebenfalls erklären: Wir können nicht anders. Sie sollen wissen, dass die Spaltung der Christenheit auch uns schmerzlich und ein Ärgernis ist. Aus letzter Glaubenskraft heraus beten wir, dass Gott die Bitte Jesu um die Verwirklichung der Einheit nach seinem Willen wahr mache. Möchten sie verstehen, dass wir ihnen für ihren Appell zu geschlossenem Einsatz dankbar sind; nur darf man nicht von uns verlangen, dass wir unser Gewissen zum Opfer bringen (was kein Mittel zur Rettung des Christentums wäre). Wir können mit ihnen zusammengehen in der Verteidigung der christlichen Botschaft, vorausgesetzt, dass sie sich untereinander darüber einig werden, was sie sich von dieser Botschaft zu eigen machen. In jedem Falle aber werden Protestanten und Katholiken durch ihr gegenseitiges Bestreben, sich mit immer grösserer Treue an die Lehre Jesu zu halten, sowie hüben und drüben den guten Willen anzuerkennen, nach und nach die Möglichkeit fruchtbare Begegnungen schaffen.»

Lehrreich sind Erörterungen über die Bestimmungen des Kirchenrechts über die Einigungsversuche. Sie sind sehr zurückhaltend¹⁾.

Massgebend ist der Canon 1325 § 3 des Codex Juris Canonici: «Es ist Katholiken nicht gestattet, mit Akatholiken Disputationen oder Erörterungen anzustellen. Dieses Verbot gilt besonders für öffentliche Disputationen und Erörterungen. Wenn solche Disputationen gehalten werden sollen, dann ist dazu die Erlaubnis des Apostolischen Stuhles notwendig. In dringenden Fällen kann auch der Ortsordinarius die Erlaubnis geben.» Auch auf die Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 8. Juli 1927 weisen wir hin, nach der es verboten ist, sich an Zusammenkünften, Vereinigungen, Vorträgen oder Gesellschaften zu beteiligen, die bezwecken, alle, die sich Christen nennen, in einen religiösen Bund zusammenzuschliessen. Sogar die Förderung solcher Bestrebungen ist verboten.

Professor Hagen stellt zu diesen Bestimmungen des Codex in der Zeitschrift «Theologie und Glaube», 1941, 5, in einem Artikel «Religionsgespräche und Kirchenrecht» interessante Überlegungen an. Er führt aus: Wenn die Erlaubnis eines kirchlichen Oberen verlangt sei, so sei damit nicht gesagt, dass diese Erlaubnis ausdrücklich eingeräumt werden müsse. «Es genügt, wenn der kirchliche Obere stillschweigend damit

¹⁾ Prot. Rundschau Nr. 1, 1942, S. 29 ff.

einverstanden ist. Er weiss von der Sache und erhebt keine Einsprache. Kurz, er lässt sie gehen und wartet ab. Er ist so klug, seine Autorität nicht unnötig aufs Spiel zu setzen und sie offen und amtlich mit einer Sache zu verbinden, die zunächst noch recht problematisch zu sein scheint. Er besitzt aber auch so viel Pastoralweisheit, verheissungsvolle Ansätze nicht im Keime zu ersticken.»

Auf die heute im Gang befindlichen Unionsgespräche eingehend, meint Hagen, sie fänden in einer ganz anderen Atmosphäre statt als etwa die Disputationen der Reformationszeit. Diese seien in der Siedehitze des Kampfes abgehalten worden und hätten den Zweck gehabt, den Sieg der einen Partei zu erringen und den Gegner wie bei einem Turnier aus dem Sattel zu heben. Die heutigen Gespräche seien von der Achtung gegen die Andersdenkenden getragen; man möchte den tatsächlichen religiösen Standpunkt des anderen aus seinem eigenen Munde kennenlernen, jahrhundertelange Missverständnisse und Vorurteile wegräumen und Brücken der Verständigung schlagen. Es werden nicht Streitgespräche geführt, sondern Bekenntnisse abgelegt. Die *Una Sancta Ecclesia* winke nur in der Ferne als letztes Ziel, seine Erreichung könne nur durch eine Tat Gottes möglich gemacht werden.

Trotz ihrer Neuartigkeit fallen auch diese modernen Religionsgespräche unter den Canon 1325 § 3 des Codex und unterliegen daher der kirchlichen Erlaubnis, die in irgendeiner Weise gewährt werden könne. Diese sei nicht in das Belieben der kirchlichen Oberen gestellt, weil dem Kirchenrecht ein willkürliches Handeln völlig fremd sei. Erscheinen die Religionsgespräche nach vernünftiger Erwägung und den bisherigen Erfahrungen weder nutzlos noch schädlich, so sei kein Ortsoberhirte befugt, die Erlaubnis zu verweigern oder gegen sie einzuschreiten. «Alles, Nutzen und Schaden, hängt ja in letzter Linie von der geistigen Haltung der Teilnehmer ab.»

Eine andere Seite der Frage behandelt der Kirchenrechtler der Münchener Erzbischöflichen Kurie E. R. von Kienitz im «Hochland» 1940/41, 6, unter dem Titel «Der Gestaltwandel des Kirchenrechtes». Er versucht Klarheit darüber zu bekommen, wie weit die römische Kirche etwa Änderungen ihres geltenden Rechtes im Interesse einer Annäherung der Konfessionen oder gar einer Wiedervereinigung zugestehen könnte. Schon diese Fragestellung zeigt die katholische Grundhaltung in der Frage nach der «*Una Sancta ecclesia*». Kienitz weist auf die erstaunliche Wandlungsfähigkeit des katholischen Kirchenrechts hin: «Das Recht der Kirche ist, wie jedes Recht, eine aus dem Leben erwachsende und dem Leben dienende Form und Prägung, die lebend sich entwickelt.» Wie lebendig das Kirchenrecht ist, zeigt das Institut des Dispenses. Dieses hat nicht den Sinn, ein starres Gesetz dadurch erträglich zu machen, dass man von Fall zu Fall ein Hintertürchen öffnet, durch das man ihm entschlüpfen kann. Der Gesetzgeber hat damit vielmehr dem Inhaber der kirchlichen

Dispensgewalt die Möglichkeit in die Hand gegeben, eine bestimmte Situation aus dem Geist der Rechtsordnung auch in einer anderen als der vom Gesetzgeber für den Normal- oder Idealfall angenommenen Weise zu gestalten.

Ein weiterer Erweis der Lebendigkeit des Kirchenrechts ist der Grundsatz der «Epikie». Danach kann der katholische Christ, und zwar in allen Fällen, in denen es sich nicht um ein Gebot des positiven göttlichen oder natürlichen Rechtes handelt, sich jeweils dann von der Beobachtung der kirchlichen Gesetze für entbunden erachten, wenn die Beobachtung dieser Gesetze ihm im Einzelfall einen bedeutenden Nachteil brächte. Dies zeigt, welche Rolle auch in der katholischen Kirche das Gewissen spielt; es ist «der subjektive Maßstab für die sittliche Verbindlichkeit kirchlicher Rechtsnormen». Einem Wandel können allerdings nur solche Sätze des Kirchenrechtes unterliegen, die menschlicher Rechtsetzung ihr Dasein verdanken: «Unwandelbar bleiben die Normen des positiven göttlichen Rechtes — z. B. der päpstliche Primat als Institution, das Bischofsamt in seinen wesentlichen Befugnissen, die Unauflöslichkeit der Ehe — oder des natürlichen Rechtes — z. B. die Eheunfähigkeit einer impotenten Person. Bei einer Reihe weiterer Rechtsnormen wäre zwar an sich eine Aufhebung oder Abänderung möglich, aber diese Normen sind so mit der Geschichte des kirchlichen Rechtsystems verknüpft, haben sich als so eminent vernunftgemäß erwiesen, dass an ihre Änderung oder Aufhebung praktisch wohl niemals gedacht werden kann; man denke etwa an den Zölibat der Priester in der lateinischen Kirche, an eine Reihe wichtiger kirchlicher Ehehindernisse, an die Pfarrorganisation der Bistümer, an die Grundformen des kirchlichen Prozessrechtes u. a.»

Im Blick auf die Frage der «Wiedervereinigung mit den getrennten Christen» ist es deshalb keineswegs so, als ob man bezüglich des kanonischen Rechtes leicht jegliche Konzession machen könnte. «Nur die rechte Unterscheidung dessen, was dem Gestaltwandel unterliegt, und dessen, was theoretisch oder wenigstens praktisch allem Wandel entzogen ist in der grossen Summe kirchlicher Rechtssätze und -einrichtungen, wird die notwendigen Prolegomena zu jedem Unionsgespräch liefern können und vor Enttäuschungen bewahren.»

All das heisst wohl: Wiedervereinigung der Kirche ist Unterwerfung unter die Autorität des Papstes ohne wesentliche Konzessionen.

Einigungsbestrebungen in den Kirchen Englands. Ende September sind auf der Tagung des «Bundesrates der Freikirchen» die Antworten der beteiligten Kirchen auf das «Outline of Reunion Scheme» (vgl. I. K. Z. 1939, S. 176) zur Sprache gekommen. Es betrifft die Kundgebungen der Kongregationalisten, der Methodisten, Presbyterianer und der Baptisten. Der Präsident des Rates, Dr. A. E. Garvie, erklärte in einem wohlabgewogenen Votum, man dürfe nicht von einer Ablehnung

des anglikanischen Planes einer Union sprechen, wohl aber davon, dass die Verhandlungen vorläufig ins Stocken geraten seien¹⁾. Mehr Aussicht scheint dem Projekt einer kirchlichen Union der erwähnten Freikirchen beschieden zu sein. Auf derselben Tagung erfolgte die Anregung, eine Kommission zum Studium dieses Planes aufzustellen. Wichtig für alle diese Untersuchungen sind die begonnenen Arbeiten der von der Weltkonferenz für Glauben und Verfassung aufgestellten Kommission zum Studium der Lehre über das Wesen der Kirche. Alle kirchlichen Gemeinschaften sind eingeladen, in besondern Berichten sich darüber zu äussern.

Fortschritt macht die zwischenkirchliche Zusammenarbeit auf praktischen Gebieten. So hat sich der «Council on the Christian Faith and the Common Life» mit der «Commission of the Churches for International Friendship and Social Responsibility» zu einem gemeinsamen «British Council of the Churches» vereinigt²⁾.

Der neue Ausschuss wird als ein gemeinsames Werkzeug der Kirche von England, der Kirche von Schottland und der britischen Freikirchen tätig sein. Er setzt sich zusammen aus 150 ständigen Mitgliedern, während sein Exekutivausschuss 24 Mitglieder zählt. Ferner sollen ihm Unterausschüsse für Fragen der kirchlichen Verkündigung, der christlichen Einheit, Jugendarbeit sowie des sozialen und internationalen Wiederaufbaus angeschlossen werden. Im Einvernehmen mit dem Ausschuss und unter seinen Auspizien, aber nicht unter seiner Kontrolle, wird sodann auch unter dem Namen «The Christian Frontier» eine Verbindung ins Leben gerufen, die ausschliesslich unter der Leitung von Laien steht und sich in besonderer Weise mit den Grenzfragen des kirchlichen und sozialen Lebens befassen wird. Das von Dr. Oldham herausgegebene Wochenblatt «The Christian News Letter» wird von dieser Gruppe übernommen.

Für den weiteren Ausbau der zwischen den englischen Kirchen und den Kirchen anderer Länder bestehenden Beziehungen ist eine «Ökumenische Gemeinschaft in Kriegszeiten» gebildet worden, die sich aus folgenden Untergliederungen zusammensetzt: Anglo-Czechoslovak Christian Fellowship, Scoto-Czechoslovak Christian Fellowship, British and Dutch Christian Fellowship, Scandinavian-British Christian Fellowship, Christian Fellowship between French-speaking and British Peoples, German-British Christian Fellowship³⁾.

Einigungsbestrebungen in der protestantisch - bischöflichen Kirche der Vereinigten Staaten. Die Verhandlungen mit der presbyterianischen Kirche werden fortgesetzt⁴⁾. Am 5. und 6. November 1941 trafen die Mitglieder der beiden Kommissionen in Chicago zu Verhandlungen zusammen, die zu einem wesentlichen Fortschritt geführt haben⁵⁾. Man

¹⁾ Church Times vom 3. und 10. Oktober 1941.

²⁾ Ök. P. D. Nr. 14, April 1942.

³⁾ Ök. P. D. Nr. 10, März 1942.

⁴⁾ I. K. Z. 1939, S. 109 ff., 1940, S. 181 ff.

⁵⁾ Liv. Church vom 26. November 1941; vgl. Ök. P. D. Nr. 2, Januar 1942.

kam überein, das ganze Missionswerk der beiden Kirchen, insofern es tunlich ist, in Zusammenarbeit durchzuführen. Jede Kirche soll sich an den Versammlungen der andern offiziell vertreten lassen. Besondere Aufmerksamkeit wurde einem Vorschlag geschenkt, um die Geistlichen jeder Kirche zur Abhaltung von Gottesdiensten in der andern zu bevollmächtigen. Der vorläufige Vorschlag wurde einer besondern Kommission zur Berichterstattung an einer nächsten Konferenz überwiesen. Wohl der wichtigste Gegenstand, der zur Beratung gekommen ist, ist die Skizze des fundamentalen Aufbaus einer vereinigten Kirche. Acht Artikel wurden entworfen, die sich auf die Lehre, den Gottesdienst, die allgemeine Kirchenverwaltung, das Amt, die Sakramente, die Gemeindeverwaltung, die Zulassung zum Abendmahl, die Stellung der Laien und die Rechte der lokalen Gemeinden beziehen. Diese Artikel wird der Ausschuss, der sie vorbereitet hat, weiter für die nächste Konferenz ausarbeiten. Ein zweiter Ausschuss soll die Frage studieren, wie die Geistlichen beider Kirchen gemeinsam ordiniert werden können. Die Konferenzmitglieder standen unter dem Eindruck, dass die Weltlage die Einigung der Kirchen fordert. Die nächste Tagung soll im Juni 1942 in Princeton stattfinden. 22 anglo-katholische Verbände haben sofort gegen eine gemeinsame Ordination in einer Erklärung Stellung genommen¹⁾.

Über die ökumenische Aufgabe der bischöflichen Kirche hielt der Bischof von Hongkong im Seabury-Western Theological Seminary zu Evanston (U. S. A.) eine Predigt, in welcher er folgendes ausführte²⁾:

«Die Episkopalkirche sollte sich jetzt ihrer Stellung als Weltkirche bewusst werden. Mit der katholischen Kirche wie mit der protestantischen Kirchenwelt sollte sie unter gegenseitiger Anerkennung ihrer Mängel und Verfehlungen neue Beziehungen herstellen. Rom wie dem Protestantismus gegenüber sollte die Episkopalkirche sich nicht auf eine freundschaftliche oder antagonistische Haltung beschränken, wie auch ein brüderliches Verhalten heute nicht länger genügt. «Vielmehr wollen wir uns dessen tief bewusst sein, dass wir an der Sünde Roms und an der Sünde der anderen Kirchen mitbeteiligt sind, wie auch umgekehrt diese an unserer Sünde Anteil haben; dass der Einfluss, der von uns allen ausgeht, wie die Rückwirkungen, die unsere Sündhaftigkeit wechselseitig auslöst, wesentlich dazu angetan sind, uns in unserer Haltung zu versteifen und die bestehende Spaltung noch zu verschärfen. Wenn die weltweite Episkopalkirche vorwärtsschreiten will, so muss sie es auf den Knien tun.»

Der Bischof regte sodann die Schaffung eines zentralen theologischen Seminars für die Ausbildung anglikanischer Priester aus allen Ländern an. Wo auch dieses Seminar seinen Sitz aufschlagen sollte, wird es innerhalb der weltumspannenden Episkopalkirche auf dem Gebiet des Denkens und Forschens die Zusammenarbeit derer fördern, die in der Zukunft für ihre Leitung verantwortlich sein werden.

¹⁾ Liv. Church vom 21. Januar 1942, S. 5.

²⁾ Ök. P. D. Nr. 12, März 1942.

Ferner befürwortete Bischof Hall die rückhaltlose Zusammenarbeit seiner Kirche mit dem im Aufbau begriffenen Ökumenischen Rat der Kirchen wie auch die Erweiterung des Rahmens der Lambethkonferenz, die bisher alle zehn Jahre die Bischöfe sämtlicher anglikanischer Kirchen in der Welt zusammenführte, so dass sie auch Vertreter des niederen Klerus und Laien aus allen Ländern umfasst. In diesem Zusammenhang betonte Bischof Hall, dass er die bestehenden denominationellen Unterschiede keineswegs aufheben wolle: «Was Gott uns für die Zukunft vorbehalten hat, entzieht sich meiner Beurteilung. Für heute bin ich jedoch der Überzeugung, dass die denominationellen Unterschiede ein unerlässliches Werkzeug der Wahrheit sind. Deshalb erwarte ich keine Lösung des Problems der Kirchenspaltung für die nächste Zukunft. Auch glaube ich nicht, dass wir dem Faktor Zeit und Raum genügend Rechnung tragen. Ich selbst sehe die Zukunft mehr im Sinne einer engen Zusammenarbeit der Kirchen, als ihrer Fusion.»

Die neue Kirchenordnung, wie sie Bischof Hall vorschwebt, muss der sozialen Frage den ihr gebührenden Platz einräumen. «Ich erkenne vorbehaltlos an, so führte der Bischof aus, dass wir versäumt haben, wo andere — z. B. die Quäker — dem prophetischen Amt treu geblieben sind, und dass wir in dieser Beziehung von den andern viel zu lernen haben. Auch waren wir aufs Ganze gesehen eine Kirche der bevorzugten Klassen, was uns zur Sünde und Herzensverstockung gereichte und uns der sozialen Ungerechtigkeit Vorschub leisten liess. Trotzdem bestehen Anzeichen dafür, dass ein anderer Geist in unseren Reihen wirksam ist, und ich glaube, dass die neue Ordnung, zu der Gott die Episkopalkirche in aller Welt berufen hat, sich als ein tätiges, nutzbringendes Werkzeug der sozialen Aktion erweisen wird... Mit Gottes Hilfe werden wir unseren Dienst an den Ärmsten in den verschiedenen Ländern demütig weiterführen, gewillt, gegenüber allen rassischen, völkischen und imperialistischen Vorurteilen die soziale Gerechtigkeit aufzurichten. Denn es ist unsere unerschütterliche Überzeugung, dass im Kreuze Jesu Christi und in Seiner Auferstehung von den Toten die Macht des Bösen bereits gebrochen ist.»

Die ökumenische Bewegung in den Vereinigten Staaten. Auf Einladung des Bischofs von Washington wurde vom 17. bis 19. November unter der Leitung von Dr. William Adams Brown ein ökumenisches Seminar abgehalten¹⁾. Es wurden folgende Vorträge gehalten:

«The Meaning of Ecumenicity in the Local Community», Dean Claude W. Sprouse. «Planning and Strategy for Corporate Christian Service», Dr. Mark A. Dawber. «Ecumenicity and Christian Education», Dr. Roy G. Ross. «In What Sense is there a Common Christian Faith Deeper than Our Divisions?» Prof. Robert L. Calhoun. «Trends toward Larger Unity within Coöperative American Christianity», Dr. Hermann N. Morse, Dean Luther A. Weigle, and Dr. Emory Ross. «World Aspects

¹⁾ Federal Council Bulletin, Dezember 1941, S. 11.

of Ecumenicity from the Standpoint of the Churches», Dr. William Adams Brown and Dr. H. Paul Douglass. «Ecumenical Contributions to a Just and Durable Peace», Bishop Ivan Lee Holt. «Implication for Christian Behavior», Rt. Rev. James Freeman.

Eine andere wichtige Studienkonferenz trat in den Tagen vom 9. bis zum 11. Dezember in Atlantic City zusammen¹⁾. Sie war von acht grossen Verbänden beschickt. Dem Federal Council of Churches, dem Home Missions Council, Foreign Missions Conference, Council of Church Boards of Education, International Council of Religious Education, the National Council of Church Women, Missionary Education Movement, United Stewardship Council. Die Konferenz besprach die Zusammenarbeit dieser grossen Verbände und setzt sich zum Ziel, einen allgemeinen Nordamerikanischen Kirchenbund zu schaffen, der die Arbeit der jetzt noch getrennt wirkenden Verbände durchführt, mit entsprechenden kirchlichen Stellen des Auslandes und besonders mit dem Ökumenischen Rat der Kirchen brüderliche Beziehungen im Geiste der Arbeitsgemeinschaft pflegt.

Einigung der Kirchen in Japan. Die Kirche Christi in Japan²⁾ ist im November 1941 von der Regierung anerkannt worden. Mit Ausnahme der Baptisten und der Episkopalen umfasst sie alle protestantischen Gemeinschaften mit 1534 Kirchen, 2679 japanischen Geistlichen und 250,000 Mitgliedern. Schon vorher hatte die römisch-katholische Kirche die staatliche Anerkennung erhalten. Der bisherige nationale Rat der Kirchen ist umgebildet worden. In ihm sind die Kirchen, die Episkopalen inbegriffen, wie die grossen christlichen Verbände vertreten. Er sucht Fühlung mit der orthodoxen und der römischen Kirche, um eine einheitliche christliche Front zu schaffen. Ihm gehören die Ymca, die japanische Bibelgesellschaft, verschiedene Missionsorganisationen an. Er pflegt die Verbindung mit ähnlichen Organisationen in China und den Kirchen anderer Länder³⁾. Alle Kirchen sind jetzt von den ausländischen Missionsgesellschaften unabhängig.

Über das Verhältnis der japanischen Christen zum Schintokult scheint nach einem Aufsatz in der Januarnummer des «Missionsmagazins» nicht volle Klarheit zu herrschen. Die Kaiserverehrung wird als patriotische Pflicht bezeichnet, und die Christen behaupten, zu den Schreinen zu gehen, um für ihr Volk zu Gott zu beten. Es fehlt nicht an Versuchen, eine Übereinstimmung zwischen altjapanischer und christlicher Religion zu finden. Bemerkbar sei eine scharfe Kritik der jüdischen Elemente des Christentums. Unklar sei auch die Teilnahme der Christen an der planmässig betriebenen Vergottung der für das Volk gefallenen Krieger in den Yasukuni-Schreinen zu Tokio.

A. K.

¹⁾ Federal Council Bulletin, Januar 1942, S. 7; Ök. P. D. Nr. 6, Februar 1942.

²⁾ I. K. Z. 1941, S. 188 ff.

³⁾ Liv. Church vom 29. November 1941.